

Info-Brief November 2009



RWS Treuhand KG
Steuerberatungs-
gesellschaft

Postfach 11 06 64 • 41730 Viersen
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen
Tel.: 0 21 62 / 95 45 0
Fax: 0 21 62 / 95 45 45
email: info@rwstreuhand.de



RWS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft

Postfach 11 05 04 • 41729 Viersen
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen
Tel.: 0 21 62 / 95 44 0
Fax: 0 21 62 / 95 44 45
email: rwstreuhand@web.de

Gesetzgebung

20. Erstinvestitionen: Zweifelsfragen zum Investitionszulagengesetz geklärt

Einkommensteuer

21. Periodengerechte Gewinnermittlung:

BFH bestätigt Rechnungsabgrenzung bei Zinszuschuss

22. Hofladen als Gewerbebetrieb:

BFH legt konkrete Grenzen für gewerbliche Tätigkeit fest

23. Abnutzbare Wirtschaftsgüter:

BFH und Finanzverwaltung einig über Teilwertabschreibung

24. Betriebsausgabenabzug: Überentnahmen können durch kurzfristige Einlagen nicht umgangen werden

25. Rückstellungen in der Steuerbilanz:

Verwaltung erkennt Rückkaufverpflichtung von Autohändlern nicht an

26. Private Kfz-Nutzung:

Wann gehört ein Leasingfahrzeug zum Betriebsvermögen?

27. Private Dienstwagennutzung: Wie bemisst sich der geldwerte Vorteil bei gleichzeitiger Nutzung einer Dienstwohnung?

28. Arbeitszimmer: Sind die Abzugsregeln verfassungsgemäß?

29. Berufsbedingter Unfall:

Kfz-Wertminderung ist als Werbungskosten abziehbar

30. Gewerblicher Grundstückshandel:

Welche Immobilien gehören zum Betriebsvermögen?

31. Gewerbliche Ferienwohnungsvermietung:

Wann können Verluste steuerlich anerkannt werden?

32. Schadensersatzrenten:

Verwaltung zeigt sich bei Besteuerung großzügig

33. Betreutes Wohnen: Betreuungsentgelt ist schon vor 2008 steuerfrei

34. Auslandsstiftung: Das heimische Finanzamt darf Steuern erheben

35. Urlaubsbegleitung Schwerbehinderter:

Kosten sind nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar

36. Außergewöhnliche Belastungen: BFH klammert Aufwendungen für den Besuch von Enkelkindern aus

37. Beratertätigkeit eines Pensionärs:

Zu hohe Verluste werden nicht steuermindernd anerkannt

38. Private Rentenversicherung:

Auch eine "geschenkte Rente" ist steuerpflichtig

39. Kindergeld:

Vorbereitung auf Wiederholungsprüfung ist Berufsausbildung

40. Abiturvorbereitung: Kindergeldanspruch besteht auch für Nichtschüler

Körperschaftsteuer

1. Betrieblicher Aktienbesitz:

Streit um die Steuerregeln bei Teilwertzuschreibungen

Umsatzsteuer

2. Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen:

BFH zeigt Finanzverwaltung klare Grenze auf!

3. Innergemeinschaftliche Lieferungen:

Steuerbefreiung ist trotz fehlender Abholvollmacht möglich

4. Geschäftsveräußerung im Ganzen:

Partielle Übernahme der Mietverträge reicht für Steuerfreiheit

5. Untervermittlung von Versicherungen: Umsatzsteuerbefreiung bei Benennung von Kunden gegen Provisionszahlung

6. Gemischtgenutzte Gebäude: Wie beeinflusst die Zuordnung den Vorsteuerabzug für Herstellungskosten?

7. Vorsteuerabzug: BFH schließt Rechnungen für Scheinlieferungen aus

8. Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen:

Nachweise müssen auf elektronischem Weg erbracht werden

9. Wechsel des Organträgers:

Zeitpunkt des Leistungsbezugs für Vorsteuerabzug entscheidend!

10. Herstellerrabatt auf Arzneimittel:

Entgeltsminderungen nur in Höhe des Nettobetrags

11. Freiberufler-GmbH: Keine Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten

Erbschaft-/Schenkungsteuer

12. Geerbtes Betriebsvermögen:

Zu hohe Entnahmen führen zu Steuernachzahlungen

13. Familienheim: Wann liegt eine begünstigte Schenkung vor?

Grunderwerbsteuer

14. Grunderwerbsteuer:

Wann gehören Sanierungskosten zur Bemessungsgrundlage?

15. Grunderwerbsteuer:

Bemessungsgrundlage ist der einheitliche Erwerbsgegenstand

16. Grunderwerbsteuer: Wie wirkt sich eine Sanierungsverpflichtung des Erbbauberechtigten aus?

17. Grunderwerbsteuer:

Vergünstigung bei Übertragung auf Personengesellschaft

Verfahrensrecht

18. GmbH-Insolvenz: Wann haften Gesellschafter-Geschäftsführer?

Sonstiges

19. Investitionszulage: Förderung setzt keine aktive Nutzung voraus

Gesetzgebung

1. **Erstinvestitionen: Zweifelsfragen zum Investitionszulagengesetz geklärt**

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums sind die Anschaffung und Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie neuer Gebäude nach dem **Investitionszulagengesetz** nur begünstigt, wenn sie zu einem **Erstinvestitionsvorhaben** gehören. Ein solches Erstinvestitionsvorhaben kann sowohl eine Vielzahl von einzelnen Investitionen als auch nur eine einzelne Investition umfassen. Ob vergleichbare Wirtschaftsgüter bereits im Betrieb vorhanden sind, spielt keine Rolle. Entscheidend ist, dass es sich bei der Erstinvestition um die

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder
- grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte handelt.

Den Antrag auf Investitionszulage müssen Sie beim zuständigen Finanzamt nach amtlichem Vordruck stellen und eigenhändig unterschreiben. Die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, müssen dabei genau bezeichnet werden, um die Nachprüfbarkeit sicherzustellen. Im Antrag für das Anfangsjahr des Erstinvestitionsvorhabens müssen nicht zwingend alle Einzelinvestitionen genau bezeichnet werden. Auch nach Antragstellung können Sie als Anspruchsberechtigter Ihre Angaben noch berichtigen, solange noch kein bestandskräftiger Bescheid erteilt wurde.

Hinweis: Bei größeren Investitionen ist es ratsam, Investitionszulagen möglichst frühzeitig zu beantragen und die steuerrechtlichen Auswirkungen der geplanten Investition bereits im Vorfeld gemeinsam mit Ihrem Steuerberater sorgfältig zu untersuchen.

Einkommensteuer

2. **Periodengerechte Gewinnermittlung: BFH bestätigt Rechnungsabgrenzung bei Zinszuschuss**

Einnahmen, die Ihnen vor einem Abschlussstichtag zufließen, müssen Sie sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz als passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausweisen, sofern sie Erträge für die Zeit nach dem Stichtag darstellen. Nur so können Sie die Einnahmen dem Jahr zuordnen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Sie den **kapitalisiert ausgezahlten Zinszuschuss für die Aufnahme eines langjährigen Kapitalmarktdarlehens passiv abgrenzen** müssen. Der Rechnungsabgrenzungsposten muss **über die Darlehenslaufzeit ratierlich aufgelöst** werden: im Fall eines Tilgungsdarlehens degressiv und dem eines Fälligkeitsdarlehens linear. Sollten Sie **vorzeitige Sondertilgungen** leisten, so müssen Sie den passiven Rechnungsabgrenzungsposten **im Verhältnis der Sondertilgung zum Gesamtdarlehensbetrag vorzeitig auflösen**, um im Ergebnis den Zinszuschuss den tatsächlich entstehenden Zinsaufwendungen zuzuordnen.

Hinweis: Sie sollten sorgfältig prüfen, ob ein Zuschuss als Zins- oder Investitionszuschuss zu berücksichtigen ist, da diese handels- und steuerrechtlich unterschiedlich behandelt werden. Im Gegensatz zu Zinszuschüssen mindern Investitionszuschüsse die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des geförderten Wirtschaftsguts und sind

somit nicht als Ertrag zu erfassen. Im Zweifel sollten Sie Rücksprache mit Ihrem Steuerberater halten.

3. **Hofladen als Gewerbebetrieb: BFH legt konkrete Grenzen für gewerbliche Tätigkeit fest**

Vermarktet ein Landwirt neben selbsterzeugten Produkten auch zugekaufte Waren, so stellt sich die Frage, ob er Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb erzielt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Landwirte sowohl mit einer auf dem Hof befindlichen Verkaufsstelle als auch mit einem räumlich getrennten Handelsgeschäft **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** erzielen, sofern sie **ausschließlich selbsterzeugte Produkte** vertreiben. Setzen sie in Hofladen oder Handelsgeschäft **auch zugekaufte Produkte** ab, so verhalten sie sich händlertypisch und damit gewerblich. Nach Auffassung des BFH entsteht neben dem landwirtschaftlichen ein **selbständiger Gewerbebetrieb**, wenn der Nettoumsatz mit Fremdprodukten aller Art nachhaltig ein Drittel des Nettogesamtumsatzes oder den Höchstbetrag von 51.500 € übersteigt. Wird eine dieser Grenzen drei Jahre in Folge überschritten, werden die Einnahmen aus dem Laden einschließlich des Verkaufs von Eigenprodukten ab dem vierten Jahr zu gewerblichen Einkünften. Dann kommt es auch zu einer zusätzlichen Belastung mit Gewerbesteuer.

4. **Abnutzbare Wirtschaftsgüter: BFH und Finanzverwaltung einig über Teilwertabschreibung**

Als Unternehmer müssen Sie prüfen, mit welchem Wert Sie Ihre Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens auf der Aktivseite der Handels- und Steuerbilanz ausweisen. Grundsätzlich sind diese Wirtschaftsgüter mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen (AfA), zu bilanzieren. Im Fall einer voraussichtlich andauernden Wertminderung müssen Sie, abweichend von diesem Grundsatz, den niedrigeren Teilwert ansetzen. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des gesamten Betriebs bei dessen Fortführung als Teil des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde.

Die **Finanzverwaltung** unterstellt eine **voraussichtlich andauernde Wertminderung**, **wenn** bei abnutzbarem Anlagevermögen der **Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert** liegt. Dabei bestimmt sich die verbleibende Nutzungsdauer von Gebäuden nach den typisierenden Nutzungsdauern des § 7 Abs. 4 und 5 EStG und bei den übrigen Wirtschaftsgütern nach den amtlichen AfA-Tabellen.

In einem aktuellen Urteil **bestätigt der Bundesfinanzhof (BFH)** zum wiederholten Mal die Auffassung der Finanzverwaltung und bleibt seiner eigenen Rechtsprechung treu. Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern ermögliche nur ein Wertverlust, der mindestens während der halben Restnutzungsdauer anhält, eine Teilwertabschreibung. Die Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts werde allein durch die objektive Nutzbarkeit unter Berücksichtigung der besonderen betriebstypischen Beanspruchung bestimmt. Der BFH betont, dass insbesondere die Absicht einer kurzfristigen Veräußerung im Interesse einer leichter praktikierbaren typisierenden Beurteilung unbeachtlich ist.

5. **Betriebsausgabenabzug: Überentnahmen können durch kurzfristige Einlagen nicht umgangen werden**

Sind Sie Unternehmer, wissen Sie, dass betriebliche Schuldzinsen zum Teil nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind: nämlich dann, wenn Sie sogenannte Überentnahmen ge-

tätigt, also mehr als die Summe aus Gewinn und Einlagen des entsprechenden Wirtschaftsjahres aus dem Unternehmen entnommen haben.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat entschieden, dass Sie diese **Kürzung des Betriebsausgabenabzugs nicht verhindern können, indem Sie** Ihrem betrieblichen Bankkonto kurz vor Ende eines Wirtschaftsjahres **fremdfinanzierte Geldmittel zuführen**, die Sie kurz nach Jahresende **wieder auf ein Privatkonto transferieren. Wenn ohne die Zuführungen Überentnahmen vorlägen**, sieht das FG diese Vorgehensweise als rechtsmissbräuchlich an. Zwar sei ein Unternehmer in seinem Recht, jederzeit Einlagen oder Entnahmen zu tätigen, grundsätzlich unbeschränkt. Im Streitfall sei jedoch kein vernünftiger wirtschaftlicher oder sonstwie beachtlicher außersteuerlicher Grund dafür ersichtlich gewesen, dem betrieblichen Konto für wenige Tage Mittel zuzuführen, welche durch eine Überziehung des privaten Girokontos finanziert wurden.

Hinweis: Falls Sie kurz vor Ende eines Wirtschaftsjahres große fremdfinanzierte Einlagen tätigen, sollten Sie dem Finanzamt gute außersteuerliche Gründe nennen können. Andernfalls wird das Finanzamt die geltend gemachten Schuldzinsen um 6 % der Überentnahme - höchstens um den Betrag der Schuldzinsen abzüglich 2.050 € - kürzen.

6. **Rückstellungen in der Steuerbilanz: Verwaltung erkennt Rückkaufverpflichtung von Autohändlern nicht an**

Rückstellungen in der Steuerbilanz mindern im Vorgriff auf eine künftige Verpflichtung den steuerlichen Gewinn. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs darf ein Autohändler **für die Rückkaufverpflichtung** zum verbindlich festgesetzten Preis, die er **beim Verkauf eines Neuwagens** eingegangen ist, eine entsprechende Rückstellung bilden.

Allerdings folgt die Finanzverwaltung dieser Auffassung nicht. Ihrer Meinung nach kann solch eine Rückstellung **nicht berücksichtigt** werden, weil der Belastung aus der Rückkaufverpflichtung ein wirtschaftlicher Vorteil gegenübersteht, der sich aus dem Anspruch auf Übertragung des betroffenen Fahrzeugs ergibt.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, welche Meinung sich letztlich durchsetzen wird. Die ablehnende Haltung der Verwaltung sollten Sie so jedenfalls nicht akzeptieren und gegen eine entsprechende Steuerfestsetzung Einspruch einlegen.

7. **Private Kfz-Nutzung: Wann gehört ein Leasingfahrzeug zum Betriebsvermögen?**

Nutzen Sie ein Leasingfahrzeug sowohl betrieblich als auch zu privaten Zwecken? Dann spielt der Umfang der betrieblichen bzw. der privaten Nutzung eine wesentliche Rolle für die Einkommensbesteuerung.

Wird ein Fahrzeug nur in geringem Umfang betrieblich genutzt, ordnet es das Finanzamt dem Privatvermögen zu. Lediglich der nachgewiesene betriebliche Nutzungsanteil wird dann als Betriebsausgaben berücksichtigt. Vorteilhafter ist die Zuordnung des Fahrzeugs zum Betriebsvermögen, weil das Finanzamt dabei zunächst alle Aufwendungen inklusive der Leasingraten als Betriebsausgaben erfasst. Der private Nutzungsanteil wird dann entweder auf Basis eines Fahrtenbuchs oder nach der sogenannten 1%-Regelung (Formel: 1 % des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung x Anzahl der Nutzungsmo-nate) ermittelt.

Mit der Frage, ob das **Leasingfahrzeug** eines Zahnarztes dem Betriebsvermögen zugeordnet werden kann, hat sich das Finanzgericht Köln (FG) befasset. Es hat entschieden, dass der Arzt für das Fahrzeug den vollen Betriebsausgabenabzug erhält, obwohl er es nur zu 30 % betrieblich nutzt, und dass er die **Privatnutzung nach der 1%-Regelung** zu versteuern hat. Wegen der zu 30 % betrieblichen Nutzung ordnete das FG das Fahrzeug

dem gewillkürten Betriebsvermögen zu. **Gewillkürtes Betriebsvermögen liegt bei einer betrieblichen Nutzung von 10 % bis 50 %** vor, wenn

- die Leasing- und Verbrauchskosten laufend und zeitnah als betriebliche Aufwendungen gebucht werden und
- das Kfz im Leasingvertrag als Geschäftsfahrzeug bezeichnet wird.

Hinweis: Seit 2006 kann aufgrund einer Gesetzesänderung die **Privatnutzung nur noch dann nach der 1%-Regelung** besteuert werden, **wenn die betriebliche Nutzung über 50 %** liegt.

8. **Private Dienstwagennutzung: Wie bemisst sich der geldwerte Vorteil bei gleichzeitiger Nutzung einer Dienstwohnung?**

Überlässt Ihnen Ihr Arbeitgeber ein Dienstfahrzeug sowohl für private Fahrten als auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, muss der **geldwerte Vorteil**, der Ihnen dadurch zuteil wird, als Arbeitslohn versteuert werden. Wenn Sie kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch für das Fahrzeug führen, erfolgt die Besteuerung nach der sogenannten 1%-Regelung. Der geldwerte Vorteil für die privaten Fahrten wird dann monatlich mit 1 % des inländischen Listenpreises des Dienstwagens angesetzt. Dürfen Sie das Fahrzeug auch für **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** nutzen, erhöht sich der geldwerte Vorteil pro Monat um 0,03 % des inländischen Listenpreises für jeden Entfernungskilometer.

Liegen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aber auch dann vor, wenn der Arbeitnehmer eine Dienstwohnung bewohnt, in der sich auch vom Arbeitgeber ausgestattete Büroräume zur Erledigung dienstlicher Aufgaben befinden? In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Hessen (FG) war der Arbeitnehmer der Auffassung, dass es sich um Fahrten zwischen zwei Betriebsstätten handle, die nicht zu einer Erhöhung des geldwerten Vorteils um 0,03 % des inländischen Listenpreises für jeden Entfernungskilometer führen. Dem hat sich das FG allerdings nicht angeschlossen. Durch die enge räumliche Einbindung der Büroräume in die für Wohnzwecke zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sah es die Nutzung als Wohnung als vorrangig an.

9. **Arbeitszimmer: Sind die Abzugsregeln verfassungsgemäß?**

Im Jahr 1999 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Begrenzung der abziehbaren Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** nicht beanstandet, weil das heimische Büro eine gewisse Nähe zum privaten Wohnen hat. Dies kann je nach Situation auch zu einem **vollständigen Abzugsverbot** führen, beispielsweise, wenn der Raum nur selten beruflich genutzt wird oder das Zimmer eher Wohncharakter besitzt. Grundsätzlich muss das Arbeitszimmer als Büro seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre eingebunden sein und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer Arbeiten dienen.

Daher darf der Gesetzgeber grundsätzlich eine **typisierende Regelung** treffen und nur die **eindeutige berufliche Nutzung** steuerlich privilegieren. Das hat er mit der Forderung umgesetzt, nach der das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung bilden muss, um Aufwendungen unbeschränkt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen zu können.

Dennoch setzt die Finanzverwaltung Einkommensteuer- und Feststellungsbescheide in Hinblick auf das häusliche Arbeitszimmer seit April 2009 **nur noch vorläufig** fest. Der Vermerk bezieht sich auf die Neuregelung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen seit 2007, wonach der Aufwand für das heimische Büro nur noch dann als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar ist, wenn es den Mittelpunkt der beruflichen oder betriebli-

chen Tätigkeit darstellt. Über die Einordnung dieser Einschränkung gibt es **unterschiedliche Auffassungen**:

- Sie könnte wegen des Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zumindest teilweise als verfassungswidrig eingestuft werden. Diese Frage liegt dem BVerfG bereits zur Entscheidung vor.
- Die Neuregelung könnte verfassungskonform sein, da sich die Kürzung gerade noch im Rahmen des dem Gesetzgeber eröffneten Gestaltungsspielraums bewegt. Dieser Sachverhalt liegt dem Bundesfinanzhof (BFH) als Revisionsverfahren vor.
- Die Einschränkung könnte vor dem Hintergrund gerechtfertigt sein, dass der Finanzverwaltung nur eine eingeschränkte Nachprüfung der konkreten Nutzung möglich ist. Auch hierzu ist die Revision beim BFH anhängig.
- Besonders kritisch wird die Nichtabzugsmöglichkeit der Arbeitszimmerkosten bei Lehrern bewertet. Das Büro ist hier zur Erwerbssicherung unvermeidlich, da in der Schule für einen wesentlichen Teil der Tätigkeit keine Arbeitsräume zur Verfügung gestellt werden. Daher könnte es sich nach dem Gebot der Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit um zu berücksichtigende Erwerbsaufwendungen handeln.

Hinweis: Betroffene müssen gegen ihre Bescheide nicht gesondert Einspruch einlegen. Denn der Vorläufigkeitsvermerk hält den Streitpunkt ohnehin bis zur endgültigen Entscheidung offen.

10. **Berufsbedingter Unfall: Kfz-Wertminderung ist als Werbungskosten abziehbar**

Die durch **Unfall auf einer beruflich veranlassten Fahrt** verursachte Wertminderung des Kfz gilt als **außergewöhnliche technische Abnutzung** und zählt zu den Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Das gilt generell, wenn der Unfall einen beruflichen Hintergrund hat, also

- bei Pendelfahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, und zwar zusätzlich zur Entfernungspauschale,
- auf einer Dienstreise,
- anlässlich einer Familienheimfahrt bei doppelter Haushaltsführung,
- bei einem beruflich bedingten Umzug,
- auf dem Weg zum Vorstellungsgespräch oder zur Fortbildungsveranstaltung,
- bei einer Fahrt, um Arbeitsmittel zu kaufen, oder
- bei Arbeitnehmern mit wechselnden Einsatzstellen.

Voraussetzung ist allerdings, dass im Unfallzeitpunkt für den Pkw noch ein abschreibungsfähiger Buchwert vorhanden ist. Die Wertminderung berechnet sich aus der Differenz des Buchwerts des Fahrzeugs vor und dessen Verkehrswerts nach dem Unglück. Bei Elementarschäden empfiehlt sich ein Sachverständigengutachten. Die Werbungskosten sind dann in dem Jahr anzusetzen, in dem der Unfall passiert ist.

Beispiel: Ein Außendienstler rutscht nach einem Kundenbesuch Ende Januar 2007 mit seinem Fahrzeug einen Hang hinunter. Anschließend hat der im Januar 2005 neugekaufte Wagen nur noch Schrottwert, den ein Gutachter mit 4.500 € taxiert. Der Buchwert des Fahrzeugs ermittelt sich nun nach einer fiktiven Abschreibung (AfA).

Ehemaliger Kaufpreis des Pkw in 1/2005	60.000
Abzgl. AfA 2005, 16,66 %	- 10.000
Abzgl. AfA 2006, 16,66 %	- 10.000
Abzgl. AfA für Januar 2007, 1/12 v. 16,66 %	- 833

Buchwert zum Zeitpunkt des Unfalls	38.167
Abzgl. Verkehrswert nach dem Unfall	4.500
AfA als Wertminderung	32.667

Steht dem Restbuchwert des Kfz jedoch ein höherer Verkaufserlös gegenüber, entspricht dieser dem Zeitwert nach dem Unfall, so dass für eine Abschreibung kein Raum mehr ist.

11. **Gewerblicher Grundstückshandel: Welche Immobilien gehören zum Betriebsvermögen?**

Veräußern Sie innerhalb von drei Jahren nach deren Anschaffung mehr als drei Immobilien, begründen Sie damit einen gewerblichen Grundstückshandel. Dies hat zur Folge, dass Sie auf die Gewinne nicht nur Einkommensteuer, sondern möglicherweise auch Gewerbesteuer zahlen müssen.

Gewerblicher Grundstückshandel kann auch schon dann vorliegen, wenn Sie nur ein Objekt veräußern, welches Sie aber bereits mit der Absicht erworben haben, es zeitnah wieder zu verkaufen. In einem solchen Fall werden laut Bundesfinanzhof **auch jene Immobilien**, die Sie nur **mit bedingter Veräußerungsabsicht erworben** haben, **tatsächlich aber in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem in unbedingter Veräußerungsabsicht erworbenen Objekt verkaufen**, dem **Betriebsvermögen** zugeordnet.

Ein mindestens fünf Jahre lang selbstgenutztes Objekt gehört allerdings weiterhin zu Ihrem Privatvermögen. Dessen Veräußerung bleibt steuerlich unbelastet, da zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilien innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist von der Besteuerung privater Veräußerungsgewinne ausgenommen sind.

12. **Gewerbliche Ferienwohnungsvermietung: Wann können Verluste steuerlich anerkannt werden?**

Vermieten Sie eine Ferienwohnung ausschließlich an fremde Gäste und nutzen sie weder in der eigenen Freizeit noch zur unentgeltlichen Überlassung an Angehörige, gilt grundsätzlich die Vermutung, dass Sie mit Einkünfteerzielungsabsicht handeln. Dies bedeutet, dass Sie anfängliche Verluste aus der Vermietung ohne Erstellung einer Totalüberschussprognose mit anderen positiven Einkünften (z.B. aus nichtselbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit) verrechnen und so die einkommensteuerliche Gesamtbelastung mindern können.

Vermieten Sie die Ferienwohnung aber z.B. in einer einheitlichen Wohnanlage über eine Feriendienstorganisation hotelmäßig an laufend wechselnde Mieter, dann wird die Vermietung als gewerblich angesehen und die Verluste können nicht ohne weiteres steuerlich anerkannt werden. In diesem Fall müssen Sie eine Gewinnprognose erstellen. Außerdem wird ermittelt, ob persönliche Gründe oder Neigungen für die Hinnahme der Verluste vorliegen. Wichtig ist jedoch: Aus einer **objektiv negativen Gewinnprognose** kann **nicht ohne weiteres gefolgert** werden, dass Sie **auch subjektiv ohne Totalgewinnerzielungsabsicht** vermieten.

So hat das Finanzgericht Niedersachsen in einem Streitfall **gewerbliche Verluste steuerlich anerkannt, weil** das mit der Ferienanlage ursprünglich verfolgte Konzept aus diversen Gründen nicht umsetzbar und eine Veräußerung der Ferienwohnungen **aufgrund dieser äußeren Umstände** unmöglich war. Die Verluste wurden demnach nicht aus persönlichen Gründen oder Neigungen von den Eigentümern hingenommen, sondern resultierten aus Umständen, die sie nicht hätten beeinflussen können.

13. **Schadensersatzrenten: Verwaltung zeigt sich bei Besteuerung großzügig**

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unterliegen **Schadensersatzrenten** nur in solchen Fällen der **Einkommensteuer**, in denen Ersatz für andere, bereits steuerbare Einkünfte geleistet wird. Daraus zieht die Verwaltung überwiegend positive Folgerungen für die betroffenen Bürger:

- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse, die bei Verletzung höchstpersönlicher Güter im Bereich der privaten Vermögenssphäre geleistet werden (sogenannte Mehrbedarfsrenten), sind weder als Leibrenten noch als sonstige wiederkehrende Bezüge steuerpflichtig.
- Dies gilt auch für die Zahlung von Schmerzensgeldrenten nach § 253 Abs. 2 BGB. Ebenso wie die Mehrbedarfsrente stellen sie einen Ersatz für den Schaden dar, der durch die Verletzung höchstpersönlicher Güter eingetreten ist. In den einzelnen Leistungen einer Schmerzensgeldrente ist auch kein steuerpflichtiger Zinsanteil enthalten.
- Ferner ist die Unterhaltsrente nach § 844 Abs. 2 BGB nicht steuerbar, da sie lediglich den Unterhaltsanspruch ausgleicht, der durch das schädigende Ereignis entstanden und nicht steuerbar ist, jedoch keinen Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen darstellt.

14. **Betreutes Wohnen: Betreuungsentgelt ist schon vor 2008 steuerfrei**

Durch eine neue Vorschrift des Jahressteuergesetzes 2009 ist das **Betreuungsentgelt**, das **an Gastfamilien behinderter Menschen** gezahlt wird, von der Einkommensteuer befreit. Nach der gesetzlichen Regelung gilt die **Steuerbefreiung ab 2008** - doch de facto wendet die Verwaltung sie **auch schon für davor liegende Jahre** an. Diese Billigkeitsmaßnahme hat sie getroffen, um dem Ziel der Vorschrift gerecht zu werden, nach der die im Aufbau befindliche Betreuungsform des betreuten Wohnens weiter gestärkt werden soll.

15. **Auslandsstiftung: Das heimische Finanzamt darf Steuern erheben**

Wer seine Gelder in **Stiftungen jenseits der Grenze** anlegt, muss die dort erzielten Erträge dennoch **in Deutschland versteuern**. Das heimische Finanzamt darf Zinsen, Kursgewinne, Dividenden und andere Erträge selbst dann erfassen, wenn die Stiftung überhaupt nichts ausschüttet.

Eigentlich sind solche privaten Familienstiftungen im Sitzland selbst steuerpflichtig, was aber beispielsweise in Liechtenstein oder auf den Kanalinseln kaum Abgaben auslöst. Der Bundesfinanzhof hatte jüngst entschieden, dass sich dortige Einrichtungen steuerlich kaum von einer Vermögensverwaltung bei der heimischen Bank unterscheiden. Das hat zwar den Vorteil, dass Gründung, Einzahlungen und die spätere Auflösung nicht mehr der Schenkungsteuer unterliegen, dafür müssen aber Stifter oder hieraus begünstigte Familienmitglieder ihre Erträge beim Finanzamt deklarieren. Im Ergebnis ist die Belastung jedoch nicht höher als bei der normalen Geldanlage.

Vermeiden können Stifter diese pauschale Hinzurechnung nur, wenn sie ihre Stiftung in europäischen Staaten gründen, die der deutschen Finanzbehörde Auskunft in Steuersachen erteilen. Dann dürfen sie dem Finanzamt belegen, dass sie aus der Stiftung nicht begünstigt sind.

Hinweis: Sofern es zu einer Einkommenshinzurechnung bei einer ausländischen Familienstiftung kommt, dürfen auch Verluste und Überschüsse bei den Werbungskosten verrechnet werden. Hierbei handelt es sich nicht um ein Steuerstundungsmodell, wonach Verluste nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden dürfen. Das liegt beispielsweise bei geschlossenen Fonds vor, die aufgrund einer modellhaften Gestaltung über ein vorgefertigtes Konzept rote Zahlen in Form von steuerlichen Verlustzuweisungen

gen erzielen wollen. Das Konstrukt der liechtensteinischen Stiftung stellt jedoch keine modellhafte Gestaltung dar, weil bei derart großen Investitionssummen alles maßgeschneidert und nicht nach einem Konzept ist.

16. **Urlaubsbegleitung Schwerbehinderter: Kosten sind nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar**

Ehegatten, die ihre schwerbehinderten Partner bei Kurzurlaube begleiten, können die Aufwendungen dafür **nicht als außergewöhnliche Belastung** abziehen, wenn sich der Urlaub nicht von einem üblichen Familienurlaub unterscheidet. Der Umstand, dass Schwerbehinderte grundsätzlich auf eine Begleitperson angewiesen sind, rechtfertigt für sich allein keine Anerkennung von Kosten für einen normalen Urlaub als außergewöhnliche Belastung.

Zur üblichen Lebensführung gehören auch Aufwendungen für den Familienurlaub. Sie sind **nicht außergewöhnlich**, sondern **durch die allgemeinen steuerlichen Freibeträge abgegolten**. Abziehbar sind Kosten nur, wenn

- Reisen in besonderer Art und Weise auf die Behinderungen zugeschnitten sind und
- die behinderungsbedingten Mehraufwendungen bei einem vergleichbaren Urlaub eines nichtbehinderten Ehepaars nicht in derselben Höhe angefallen wären.

Darüber hinaus wäre der Kostenabzug für den Urlaub als außergewöhnliche Belastung ohnehin nicht neben der Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrags möglich. Denn die behinderte Person kann nur anstelle des Abzugs von außergewöhnlichen Belastungen einen Pauschbetrag geltend machen. Hier besteht also ein Wahlrecht, Kosten entweder im Einzelnen nachzuweisen oder den Pauschbetrag zu veranschlagen.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Entsprechende Fälle können daher über einen Einspruch bis zur endgültigen Entscheidung ruhend gestellt werden.

17. **Außergewöhnliche Belastungen: BFH klammert Aufwendungen für den Besuch von Enkelkindern aus**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Aufwendungen für Besuche bei Ihrem Enkelkind selbst dann nicht als außergewöhnliche Belastungen von der Einkommensteuer absetzbar sind, wenn beispielsweise die Mutter mit dem Enkel ins Ausland verzogen ist. Auch im Hinblick auf gesteigerte berufliche Mobilitätsanforderungen sei räumliche Nähe zum Lebensmittelpunkt der Großeltern nicht mehr die Regel und ein längerfristiger Auslandsaufenthalt der Enkel nicht ungewöhnlich. Deshalb handele es sich bei solchen Reisekosten um Aufwendungen zur Kontaktpflege.

Hinweis: Wehren sich die Eltern Ihres Enkels allerdings gegen Ihren Kontakt mit dem Kind und setzen Sie Ihr Recht auf den Umgang gerichtlich durch, können Sie die Anwalts- und Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend machen.

18. **Beratertätigkeit eines Pensionärs: Zu hohe Verluste werden nicht steuermindernd anerkannt**

Nicht wenige Menschen verspüren auch **im Alter** noch den Wunsch, weiterzuarbeiten, und nehmen dann vielfach eine **Beratertätigkeit** auf. Im Zuge dessen müssen sie jedoch zu der Erkenntnis gelangen, dass das Finanzamt die mit der Tätigkeit verbundenen **Kosten nicht ohne weiteres steuermindernd anerkennt**.

In einem Fall des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) hatte ein Pensionär eine Beratertätigkeit als Selbständiger für seine vorherige Arbeitgeberin aufgenommen und aufgrund erheblicher Pkw- und Reisekosten sowie Aufwendungen für Präsente hohe Verluste erzielt. Das FG verneinte hier eine Gewinnerzielungsabsicht, **da keine Indizien** dafür vorlagen, dass der Pensionär die **Verluste in Zukunft durch Gewinne** würde **kompensieren** können.

Hinweis: In einem ähnlichen Fall sollten Sie also darauf achten, dass Ihre Kosten die mit der Beratertätigkeit verbundenen Einnahmen nicht deutlich übersteigen. In erster Linie werden Repräsentationskosten - z.B. für Präsente und Bewirtungen - kritisch betrachtet, da diese auf eine private (Mit-)Veranlassung hinweisen können.

19. **Private Rentenversicherung: Auch eine "geschenkte Rente" ist steuerpflichtig**

Beziehen Sie **Rente aus einer privaten Rentenversicherung, unterliegt** diese mit dem **Ertragsanteil selbst dann der Einkommensteuer, wenn** Sie das Geld für die Zahlung des Einmalbeitrags in die Versicherung **geschenkt** bekommen haben. Laut Finanzgericht Berlin-Brandenburg kann in diesem Fall von keiner mittelbaren Rentenschenkung ausgegangen werden, denn die Rentenleistungen stellen keine Rückzahlung des geschenkten Geldbetrags in Raten dar, sondern beruhen auf dem separaten Vertragsverhältnis mit dem Versicherungsunternehmen.

Hinweis: Dessen ungeachtet löst die Schenkung des Geldbetrags unter Umständen Schenkungsteuer aus. Eine Doppelbelastung sieht darin aber weder die Rechtsprechung noch die Finanzverwaltung, denn der Schenkungsteuer unterliegt lediglich der Kapitalanteil der Rente, wohingegen Einkommensteuer nur auf den Ertragsanteil erhoben wird.

20. **Kindergeld: Vorbereitung auf Wiederholungsprüfung ist Berufsausbildung**

Ihnen steht Kindergeld für Ihre Kinder zu, wenn diese das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden. Schließt die Berufsausbildung mit einer Prüfung ab, ist das Berufsziel erst nach Bestehen der Prüfung, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erreicht. Ein Kind befindet sich auch dann in Berufsausbildung, wenn es sich bei Nichtbestehen der Prüfung im Eigenstudium **auf eine Wiederholungsprüfung vorbereitet**, nachdem das Ausbildungsverhältnis vom Arbeitgeber beendet wurde. In diesem Fall steht den Eltern weiterhin Kindergeld zu. Nimmt das Kind an der erstmaligen Wiederholungsprüfung teil und besteht diese, unterstellt der Bundesfinanzhof, dass es sich ernsthaft und nachhaltig auf diese Prüfung vorbereitet hat.

Hinweis: Sollte Ihr Kind die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, so müssen Sie gegenüber der Finanzverwaltung bzw. Kindergeldkasse nachweisen, dass sich Ihr Kind ernsthaft auf die Wiederholungsprüfung vorbereitet hat. Deshalb sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater die Vorbereitung Ihres Kindes sorgfältig dokumentieren.

21. **Abiturvorbereitung: Kindergeldanspruch besteht auch für Nichtschüler**

Sie können für Ihre Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich nach einem Au-pair-Auslandsaufenthalt zur Abiturprüfung anmelden, Kindergeld beantragen. Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht die **ernsthafte Vorbereitung** auf ein **Abitur für Nichtschüler** - zumindest ab dem Monat der Anmeldung zur Prüfung - als Berufsausbildung an. Zur Berufsausbildung zählen alle Maßnahmen, die dem Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen für den angestrebten Beruf dienen. Eine Abiturprüfung

ist Abschluss einer schulischen Ausbildung, mit der die allgemeine Hochschulreife erworben wird.

Hinweis: Im Gegensatz dazu können Sie für Ihr Kind, das einen Au-pair-Auslandsaufenthalt ohne theoretisch-systematischer Teilnahme am Unterricht absolviert, kein Kindergeld beantragen. Das Erfordernis des Unterrichtsbesuchs dient bei solchen Auslandsaufenthalten in erster Linie der Abgrenzung zu Urlaubsaufenthalten. Allerdings können Sie aufgrund des aktuellen BFH-Urteils für ein Kind, das sich nach der Anmeldung zur Abiturprüfung zum Au-pair-Auslandsaufenthalt entschließt oder sich während eines solchen zur Prüfung anmeldet und sich ernsthaft auf diese vorbereitet, Kindergeld beantragen - selbst wenn es im Ausland keinen theoretisch-systematischen Unterricht besucht.

Körperschaftsteuer

22. **Betrieblicher Aktienbesitz: Streit um die Steuerregeln bei Teilwertzuschreibungen**

Vor 2000 durfte eine Kapitalgesellschaft **Teilwertabschreibungen** auf Aktien oder GmbH-Anteile aufgrund gefallener Börsenkurse oder mangelnder Werthaltigkeit als **Betriebsausgaben** absetzen. Kam es später zu einer Wertaufholung, musste die entsprechende **Teilwertzuschreibung als steuerpflichtiger Gewinn** verbucht werden. Durch die Umstellung auf das Halbeinkünfteverfahren 2001 gelten genau umgekehrte Regeln. Nunmehr erfolgt eine generelle Steuerbefreiung bei solchen Anteilen an anderen Kapitalgesellschaften für Gewinnausschüttungen, Veräußerungsgewinne und Teilwertzuschreibungen. Dafür dürfen im Gegenzug Verkaufsverluste oder Teilwertabschreibungen den steuerlichen Gewinn nicht mindern.

Nun stellt sich die Frage, wie in Fällen zu verfahren ist, in denen noch Aktien in der Bilanz stehen, auf die **sowohl steuerwirksame als auch steuerunwirksame Teilwertabschreibungen** vorgenommen wurden.

Kommt es heute zu einer Teilwertzuschreibung, kann sie

1. durch eine vorrangige Kompensation mit steuerwirksamen Teilwertabschreibungen den steuerpflichtigen Gewinn erhöhen oder
2. zunächst einmal mit der steuerunwirksamen Teilwertabschreibung verrechnet werden und damit steuerfrei bleiben.

Die Finanzverwaltung hat sich auf die Seite des Fiskus gestellt und setzt auf die erste Alternative. Nach dem sogenannten First-in-first-out-Verfahren bleibt die **Zuschreibung so lange steuerpflichtig, bis die steuerwirksame ehemalige Teilwertabschreibung aufgezehrt ist.**

Dem widerspricht nun das Finanzgericht Düsseldorf und legt die Übergangsregel nach der zweiten Alternative und somit zugunsten der Kapitalgesellschaften aus. In solchen Fällen ist eine vorzunehmende Zuschreibung zunächst mit der steuerunwirksamen Teilwertabschreibung zu kompensieren. **Erst der darüber hinausgehende Teil ist danach steuerpflichtig.** Die Richter machen sich also für das gegenteilige sogenannte Last-in-first-out-Verfahren stark.

Hinweis: Der Tenor hat aus der Sicht von betroffenen Kapitalgesellschaften den Vorteil, dass die steuerwirksamen Teilwertabschreibungen aus der Zeit vor dem Halbeinkünfteverfahren zunächst einmal unberücksichtigt bleiben können. Allerdings hat die Finanzverwaltung gegen das Urteil Revision eingelegt. Entsprechende Fälle sollten da-

her über einen Einspruch so lange ruhend gestellt und offengehalten werden, bis eine endgültige Entscheidung hierzu gefallen ist.

Umsatzsteuer

23. **Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen: BFH zeigt Finanzverwaltung klare Grenze auf!**

Ausfuhrlieferungen sind von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt aber nur, wenn der leistende Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung ins Drittlandsgebiet (das sind Staaten außerhalb der EU) befördert oder versendet. Die Finanzbehörde kontrolliert die Voraussetzungen der Steuerbefreiung regelmäßig bei Umsatzsteuersonderprüfungen.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs darf die Finanzverwaltung die **gesetzlichen Anforderungen an den Belegnachweis für Ausfuhrlieferungen nicht durch Voraussetzungen verschärfen, die weder ausdrücklich im Umsatzsteuergesetz noch in der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung geregelt sind**. Die Voraussetzungen seien dort nämlich abschließend aufgeführt. Insbesondere muss der leistende Unternehmer die Bevollmächtigung eines für den Abnehmer handelnden Beauftragten nicht belegmäßig nachweisen. Gleichwohl unterliegt der Belegnachweis der Nachprüfung durch die Finanzverwaltung, bei der diese entscheiden muss, ob eine vom Vertreter des Abnehmers behauptete Bevollmächtigung tatsächlich besteht.

Hinweis: Als leistender Unternehmer sollten Sie Aufzeichnungen möglichst sorgfältig anfertigen, um den Belegnachweis für eine steuerfreie Ausfuhrlieferung erbringen zu können. Je besser die Dokumentation, desto größer ist die Chance, dass die Steuerbefreiung trotz geringer formeller Mängel, die bei einer Umsatzsteuersonderprüfung gegebenenfalls ans Licht kommen, nicht beanstandet wird.

24. **Innergemeinschaftliche Lieferungen: Steuerbefreiung ist trotz fehlender Abholvollmacht möglich**

Ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn Sie als leistender Unternehmer der Finanzbehörde buch- und belegmäßig beweisen können, dass Sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt haben. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) hat der Belegnachweis dabei nur einen vorläufigen Beweischarakter, den die Finanzverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt überprüfen kann.

Die **Belege zum Nachweis der Beförderung oder Versendung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen** müssen laut BFH entweder selbst oder in Verbindung mit anderen Unterlagen sowohl den **Namen und die Anschrift des Ausstellers** als auch **des Abnehmers bzw. des von ihm beauftragten Abholers** enthalten. Eine **schriftliche Vollmacht zum Nachweis der Abholberechtigung** des Abholenden müssen Sie aber **nicht** verlangen. Denn die Finanzverwaltung kann Ihnen die Steuerbefreiung nicht allein mangels Vorlage einer solchen versagen.

Der BFH betont zudem, dass ein CMR-Frachtbrief nicht zwingend eine Unterschrift in Feld 24 tragen muss. Im Gegensatz zur bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung muss ein CMR-Frachtbrief auch ohne Bestätigung des Warenempfangs am Bestimmungsort (Vermerk in Feld 24) als ordnungsgemäßer Versendungsbeleg anerkannt werden.

Hinweis: Die Finanzverwaltung versagt bei Umsatzsteuersonderprüfungen oft selbst bei geringen formellen Mängeln die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen. Als leistender Unternehmer können Sie die Voraussetzungen für die Steuerbe-

freierung folglich nur mit hohem Verwaltungsaufwand erfüllen. Gleichwohl gilt: Je sorgfältiger Sie den Buch- und Belegnachweis führen, desto größer sind Ihre Chancen, die Steuerbefreiung trotz geringer formeller Mängel durchzusetzen.

25. **Geschäftsveräußerung im Ganzen: Partielle Übernahme der Mietverträge reicht für Steuerfreiheit**

Tätigen Sie im Rahmen einer sogenannten "Geschäftsveräußerung im Ganzen" Umsätze an einen anderen Unternehmer, unterliegen diese nicht der Umsatzsteuer und sind in Ihrer Umsatzsteuererklärung als nichtsteuerbarer Vorgang zu erfassen. Voraussetzung für die Geschäftsveräußerung im Ganzen ist, dass Sie die wesentlichen Betriebsgrundlagen auf einen Erwerber übertragen.

Bereits in der Vergangenheit hatte der Bundesfinanzhof (BFH) geklärt, dass die Übertragung eines Geschäftshauses unter Fortsetzung der bestehenden Mietverträge eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen darstellt. Dagegen hatte er die Übertragung eines weder vermieteten noch verpachteten Grundstücks nicht als Geschäftsveräußerung im Ganzen beurteilt.

Nunmehr entschied der BFH, dass eine **nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen auch dann** vorliegt, **wenn die bestehenden Mietverträge nur teilweise übernommen** werden und ein **nicht unwesentlicher Teil der Gesamtnutzfläche vermietet oder verpachtet** ist (Vermietungsquote im zugrundeliegenden Streitfall: 37 %). Bei den nicht vermieteten oder verpachteten Flächen ist auf die Fortsetzung der bisherigen Vermietungsabsicht abzustellen.

Hinweis: Sie sollten darauf achten, dass im Fall einer Geschäftsveräußerung im Ganzen keine Umsatzsteuer im Kaufvertrag ausgewiesen wird, da Sie den Umsatzsteuerbetrag andernfalls schulden. Bestehen Zweifel, sollten Sie Rücksprache mit Ihrem Steuerberater halten.

26. **Untervermittlung von Versicherungen: Umsatzsteuerbefreiung bei Benennung von Kunden gegen Provisionszahlung**

Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsmakler, Bausparkassen- oder Versicherungsvertreter sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Vermittlungsleistung in erster Linie darin besteht, mit potentiellen Kunden Kontakt aufzunehmen und sie mit Versicherern zusammenzuführen. Laut Bundesfinanzhof (BFH) **gilt diese Steuerbefreiungsvorschrift auch für die Untervermittlung von Versicherungen.**

Nach Auffassung des BFH ist entscheidend, dass der Leistende Kontakte zu potentiellen Kunden herstellt, die am Abschluss von Versicherungsverträgen interessiert sein könnten. Benennt er diese Kunden gegenüber einem Versicherungsmakler, muss er die dafür erhaltene Unterprovision nicht der Umsatzsteuer unterwerfen. Es ist nicht erforderlich, als Untervermittler unmittelbare Geschäftsbeziehungen zum Versicherer oder zum Versicherten zu unterhalten.

Hinweis: Nicht unter die Umsatzsteuerbefreiung fallen Tätigkeiten, die keinen spezifischen und wesentlichen Bezug zu einzelnen Versicherungsgeschäften haben. Übernimmt der Untervermittler einzelne Aufgaben des Versicherungsvertreters (z.B. allgemeine Verwaltung oder Werbung), unterliegen diese Tätigkeiten als steuerbare und steuerpflichtige Leistungen der Umsatzsteuer.

27. **Gemischtgenutzte Gebäude: Wie beeinflusst die Zuordnung den Vorsteuerabzug für Herstellungskosten?**

Sofern Sie als Unternehmer umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielen, können Sie die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die andere Unternehmer für Ihr Unternehmen erbracht haben, als Vorsteuerbeträge abziehen. Hinsichtlich eines erworbenen Gegenstands (z.B. eines Gebäudes), den Sie sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch nutzen, haben Sie ein Wahlrecht: Sie können ihn insgesamt Ihrem Unternehmen zuordnen, ihn in vollem Umfang in Ihrem Privatvermögen belassen oder ihn nur im Umfang der tatsächlichen unternehmerischen Verwendung in Ihr Unternehmen einbeziehen.

Belassen Sie den Gegenstand ganz im Privatvermögen, entziehen Sie ihn vollständig dem Mehrwertsteuersystem. Ordnen Sie ihn hingegen insgesamt Ihrem Unternehmen zu, verknüpfen Sie mit der Verwendung des Gegenstands zu nichtunternehmerischen Zwecken eine sogenannte steuerbare unentgeltliche Wertabgabe, die Umsatzsteuer auslöst.

In diesem Zusammenhang hat der Bundesfinanzhof kürzlich entschieden, dass die **partielle Nutzung eines Gebäudes zu privaten Wohnzwecken** keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten begründet, wenn die **Umsätze aus der unternehmerischen Nutzung steuerfrei** sind. Denn dann führt auch die Nutzung zu privaten Wohnzwecken zu keinem besteuerten Umsatz. Diese Entscheidung hat zur Folge, dass **für die Herstellungskosten** des Gebäudes insgesamt **kein Anspruch auf Vorsteuerabzug** besteht.

28. **Vorsteuerabzug: BFH schließt Rechnungen für Scheinlieferungen aus**

Der Bundesfinanzhof hat noch einmal bekräftigt, dass ein **Vorsteuerabzug** aus Rechnungen, denen tatsächlich keine Lieferungen oder Leistungen zugrunde liegen, nicht zulässig ist. Für den Vorsteuerabzug kommt es nicht darauf an, dass der Leistende eine Steuer schuldet, weil er sie in einer Rechnung ausgewiesen hat. Die **ausgewiesene Steuer muss** vielmehr **aufgrund der tatsächlich erbrachten Lieferung oder Leistung geschuldet werden**. Ein Vorsteuerabzug aus Rechnungen für Scheinlieferungen scheidet selbst dann aus, wenn der Leistende die Umsatzsteuer für die Scheinlieferung bezahlt hat.

29. **Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen: Nachweise müssen auf elektronischem Weg erbracht werden**

Wenn Sie als Unternehmer Gegenstände in ein Drittland (d.h. ins Ausland außerhalb der EU) befördern oder versenden - oder Ihr Abnehmer dies tut -, kann die **Ausfuhrlieferung umsatzsteuerfrei** sein. Dass alle **Voraussetzungen** dafür erfüllt sind, muss sich u.a. aus entsprechenden Belegen wie Ausfuhrnachweisen in Form

- einer Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle,
- eines Versendungsbelegs oder
- eines sonstigen handelsüblichen Belegs ergeben.

Seit dem 01.07.2009 besteht in der gesamten EU die **Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren**, womit die bisherige schriftliche Ausfuhranmeldung abgelöst wurde. Dies betrifft grundsätzlich alle Anmeldungen unabhängig vom Beförderungsweg (Straßen-, Luft-, See-, Post- und Bahnverkehr). In Deutschland können Sie hierfür bereits seit dem 01.08.2006 das IT-System "**ATLAS-Ausfuhr**" nutzen.

Die Verwaltung hat zum belegmäßigen Nachweis für jene Fällen, in denen die Ausfuhranmeldung mittels des EDV-gestützten Verfahrens erfolgt, ausführlich Stellung genommen. Bei Bedarf informieren wir Sie gern über die Einzelheiten.

30. **Wechsel des Organträgers:
Zeitpunkt des Leistungsbezugs für Vorsteuerabzug entscheidend!**

Für den **Vorsteuerabzug** müssen Sie über eine ordnungsgemäße Rechnung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer verfügen. Wenn eine umsatzsteuerliche Organschaft vorliegt, werden die Eingangs- und Ausgangsumsätze der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet, weil die Organgesellschaft umsatzsteuerrechtlich nicht als selbständiger Unternehmer berücksichtigt wird.

Wem steht aber bei **Beendigung einer Organschaft** beim Empfang einer Rechnung der Vorsteuerabzug zu, wenn die bisherige Organgesellschaft die Leistung noch während der Organschaftszeit bezogen hat? Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist der Vorsteuerabzug bei einem Wechsel des Organträgers **nicht dem neuen Organträger zuzurechnen**, wenn die Anteile an der Organgesellschaft zeitlich **nach dem Leistungsbezug**, aber noch **vor Erhalt der Rechnung** veräußert werden. Entscheidend sind nach Auffassung des BFH ausschließlich die Verhältnisse im Zeitpunkt des Leistungsbezugs. Die spätere Rechnungserteilung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf das Vorsteuerabzugsrecht.

Hinweis: Sie sollten bei Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft regelmäßig Rücksprache mit Ihrem Steuerberater halten, um ihn über aktuelle Entwicklungen innerhalb Ihres Unternehmens zeitnah zu informieren. So können notwendige Maßnahmen ergriffen werden, um steuerliche Nachteile zu vermeiden.

31. **Herstellerrabatt auf Arzneimittel:
Entgeltsminderungen nur in Höhe des Nettobetrags**

Bei Lieferungen und sonstigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach dem Entgelt bemessen, also nach allem, was ein Leistungsempfänger aufwendet, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. **Ändert sich die Bemessungsgrundlage** für einen von Ihnen ausgeführten steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz - z.B. weil Sie Ihrem Abnehmer einen Rabatt gewähren -, müssen Sie den dafür **geschuldeten Steuerbetrag berichtigen**. Die Korrektur erfolgt in dem Voranmeldungszeitraum, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) wurden Apotheken aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem belieferten Pharmaunternehmen und den Krankenkassen **Herstellerrabatte** gewährt. Hierbei stellte sich die Frage, ob diese Rabatte vom Netto- oder Bruttobetrag zu berechnen sind. Der BFH entschied, dass der **Abschlag vom Nettobetrag ohne Umsatzsteuer berechnet werden muss**, denn bei dem Rabatt handelt es sich um einen Bruttobetrag (Nettoentgelt zuzüglich Umsatzsteuer). Der **Rabatt ist somit in Entgelt und Umsatzsteuer aufzuteilen**.

Hinweis: Gewähren Sie Ihren Kunden einen Rabatt, müssen Sie diesen als Bruttobetrag berücksichtigen, welcher in Entgelt und Umsatzsteuer aufzuteilen ist. Im Voranmeldungszeitraum der Gewährung des Rabatts (z.B. 10 € von 119 €) müssen Sie die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage um 8,40 € ($10 \times 100/119$) und den Steuerbetrag um 1,60 € ($10 \times 19/119$) mindern. Die Grundsätze dieses BFH-Urteils sind auch auf vergleichbare Fälle anzuwenden.

32. **Freiberufler-GmbH: Keine Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten**

Die **Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten** (Ist-Versteuerung) wirkt sich für Sie als Unternehmer schonend auf die Liquiditätssituation aus, da die Abgabe nicht schon direkt im Leistungszeitpunkt, sondern erst bei Zahlung durch Ihre Kunden ans Finanzamt abgeführt werden muss. Die Vorsteuer dürfen Sie aber weiterhin schon bei Vorlage der

Rechnung geltend machen. Im Normalfall der Soll-Versteuerung müssen Sie die Umsatzsteuer hingegen bereits mit Erbringung der Leistung entrichten.

Das Finanzamt kann allerdings auf Antrag die Ist-Versteuerung gestatten, soweit der Unternehmer seine Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs ausführt. Das gilt z.B. für den selbständigen Steuerberater. Eine Gesellschaft in der **Rechtsform der GmbH** übt jedoch **keine freiberufliche**, sondern eine gewerbliche Tätigkeit aus. Deshalb lehnen die Finanzämter hier Anträge auf Ist-Versteuerung ab.

Das verstößt auch nicht gegen deutsches Verfassungsrecht. Zwar kann die Ist-Versteuerung dazu führen, dass Freiberufler gegenüber GmbHs einen Liquiditätsvorteil haben. Diese mögliche Ungleichbehandlung ist aber durch die fehlende Bilanzierungspflicht gerechtfertigt und soll lediglich eine Erleichterung für Freiberufler bringen, die ihre Einnahmen nach dem Zahlungstermin aufzeichnen. Sie sollen nicht gezwungen werden, für umsatzsteuerliche Zwecke auch noch die „Solleinnahmen“ aufzuzeichnen. Die Freiberufler-GmbH hingegen ist zur Bilanzierung verpflichtet und zeichnet deshalb ohnehin die „Solleinnahmen“ auf.

Hinweis: Gewerbliche Unternehmer können ebenfalls einen Antrag auf Ist-Besteuerung stellen, wenn ihre Einnahmen nicht zu hoch ausfallen. Die bisher maßgebliche Umsatzgrenze wurde jetzt im gesamten Bundesgebiet für die Zeit zwischen dem 01.07.2009 und dem 31.12.2011 auf 500.000 € verdoppelt. Für den maßgeblichen Gesamtumsatz müssen Sie als Unternehmer ausschließlich auf das Jahr 2008 abstellen; dieser darf maximal 500.000 € betragen. Der Umsatz in der ersten Jahreshälfte 2009 spielt keine Rolle.

Erbschaft-/Schenkungssteuer

33. Geerbtes Betriebsvermögen: Zu hohe Entnahmen führen zu Steuernachzahlungen

Sofern Sie ein Unternehmen oder Anteile an einer gewerblichen Gesellschaft durch Schenkung oder Erbschaft erwerben, erhalten sie nach dem ab 2009 geltenden Recht einen **Verschonungsabschlag** von 85 % und zusätzlich einen **gleitenden Abzugsbetrag** von höchstens 150.000 €. Beides entfällt jedoch mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit Sie innerhalb von sieben Wirtschaftsjahren Entnahmen tätigen, die die Summe der Einlagen und Gewinne um 150.000 € übersteigen. Dann fällt insoweit rückwirkend Erbschaftsteuer an.

Diese zeitliche Regelung führt daher im Ergebnis immer dann zu einer Verkürzung der Siebenjahresfrist, wenn die Zuwendung nicht auf den Beginn des Wirtschaftsjahres fällt.

Beispiel: Die Erbschaft erfolgt am 12.12.2001, die Frist endet mit Ablauf des Geschäftsjahres am 31.12.2007. Somit sind es nur gut sechs Jahre. Diese Berechnung ist wichtig, denn Sie können kurz vor dem Ablauf gezielt Einlagen tätigen, um den Betrag der 150.000 € übersteigenden Entnahmen auszugleichen. Dies stuft das Finanzamt nicht als Gestaltungsmissbrauch ein, sofern die Einlage aus vorhandenem privaten Vermögen fließt.

Sofern es dennoch zu schädlichen Entnahmen kommt, weil etwa private Schulden oder die Erbschaftsteuer bezahlt werden müssen, entfallen die steuerlichen Vergünstigungen nicht komplett, sondern nur in Höhe der sogenannten Überentnahme. Die Auswirkung soll die nachfolgende Rechnung erläutern.

Beispiel: Der Wert der geerbten Firma liegt bei 4 Mio. €, vom Sohn als Nachfolger werden Überentnahmen von 350.000 € getätigt.

1. Rechenschritt: Betriebsvermögen	4.000.000 €
Verschonungsabschlag (85 %)	- 3.400.000 €
Steuerpflichtiges Betriebsvermögen	600.000 €
Persönlicher Freibetrag	- 400.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	200.000 €
Steuer (Satz 11 %)	22.000 €
2. Rechenschritt: Nachversteuerung wegen Entnahmen	
Betriebsvermögen	4.000.000 €
Überentnahmen (350.000 € - 150.000 €)	- 200.000 €
Betriebsvermögen	3.800.000 €
Verschonungsabschlag (85 %)	- 3.230.000 €
Steuerpflichtiges Betriebsvermögen	570.000 €
Persönlicher Freibetrag	- 400.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	370.000 €
Steuer (Satz 15 %)	55.500 €
Bisher festgesetzt	- 22.000 €
Nachsteuer	33.500 €

34. **Familienheim: Wann liegt eine begünstigte Schenkung vor?**

Verheiratete und eingetragene Lebenspartner können sich rund um das Eigenheim nahezu alles schenken, ohne dass der Fiskus zugreift. Diese **Steuerbefreiung für Haus oder Wohnung** können die Paare beispielsweise nutzen, um Vermögen geschickt untereinander aufzuteilen und es später steuerschonend auf die Nachkommen zu übertragen.

Die Befreiung gilt grundsätzlich für Häuser oder Eigentumswohnungen im EU-Raum sowie in Norwegen, Liechtenstein und Island, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Dabei spielt der Wert der Immobilie keine Rolle. Ein begünstigtes Familienwohnheim liegt immer dann vor, wenn sich darin der **Mittelpunkt des familiären Lebens** befindet. Wird das verschenkte Grundstück als Wochenendhaus oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt, kann die Steuerbefreiung nicht in Anspruch genommen werden.

Die Eheleute müssen sich allerdings nicht zwingend allein im Familienwohnheim aufhalten. Auch die zur Familie gehörenden Kinder, Enkel und weitere Verwandte wie etwa die Eltern oder gar eine Hausgehilfin dürfen darin mitresidieren, ohne das Steuerprivileg für das Gesamtobjekt zu gefährden. Auch können Räume der Wohnung als Arbeitszimmer genutzt werden. Selbst eine gewerbliche oder berufliche Mitbenutzung spricht nicht gegen die Steuerfreiheit, wenn die Wohnnutzung insgesamt überwiegt. Liegt etwa die Arztpraxis im Eigenheim, spricht dies immer noch für ein begünstigtes Familienwohnheim, wenn hierdurch die Eigenart als Ein- oder Zweifamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Ein Ehegatte kann seinem Partner das Allein- oder Miteigentum am Familienwohnheim abgabenfrei schenken. Kauft oder baut ein Gatte das Eigenheim mit seinen Geldern und **räumt dem Partner das Miteigentum ein**, gilt auch dies als begünstigte Schenkung. Alternativ kann der Partner seinem Gatten auch Geld übergeben, damit dieser hiervon ein Eigenheim baut oder kauft. Über eine solche **mittelbare Grundstückszuwendung** können Geldgeschenke unter Verheirateten selbst bei größeren Summen steuerfrei bleiben.

Hinweis: Neu im Rahmen der Erbschaftsteuerreform ist zudem, dass auch eine anteilige Steuerbefreiung gewährt wird. Begünstigt sind nunmehr alle Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischtgenutzten Grundstücke, soweit darin Räume zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Wird also das Mehrfamilienhaus an den Partner verschenkt, gilt die Steuerbefreiung für die selbstgenutzten Gebäudeteile.

Grunderwerbsteuer

35. Grunderwerbsteuer: Wann gehören Sanierungskosten zur Bemessungsgrundlage?

Die Grunderwerbsteuer bemisst sich bei Grundstückskaufverträgen in der Regel nach dem Wert der Gegenleistung. Neben dem Kaufpreis zählen auch die **vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen** mit zur Bemessungsgrundlage. Für den Umfang der Gegenleistung ist entscheidend, **in welchem tatsächlichen Zustand** die Vertragsparteien ein Grundstück zum Gegenstand des Erwerbs machen.

Erwerben Sie ein mit Altlasten kontaminiertes Grundstück und verpflichten Sie sich im Grundstückskaufvertrag, eine **Sanierung** durchzuführen, gehören die Ihnen im Rahmen der Sanierung entstandenen Kosten **nicht** zur Gegenleistung. Entscheidend ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH), dass bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags noch keine Sanierungsverfügung an den Veräußerer ergangen ist. Selbst wenn sich ein Käufer im Grundstückskaufvertrag vertraglich verpflichtet,

- eine Bodensanierung auf eigene Kosten durchzuführen,
- den Nachweis ordnungsgemäßer Sanierung und Entsorgung zu erbringen,
- ordnungsrechtlich relevante Gefahren unverzüglich zu beseitigen und
- den Verkäufer von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen freizustellen,

reicht dies nach Ansicht des BFH **nicht aus**, um die Sanierungskosten als Gegenleistung zu berücksichtigen.

Hinweis: Sie sollten vor Unterzeichnung notarieller Kaufverträge grundsätzlich Ihren Steuerberater hinzuziehen. Nur so können Sie ungewollte steuerliche Risiken, die bei späteren Betriebsprüfungen aufgegriffen werden könnten, im Vorfeld vermeiden.

36. Grunderwerbsteuer: Bemessungsgrundlage ist der einheitliche Erwerbsgegenstand

Erwerben Sie ein bebautes Grundstück, bei dem noch Modernisierungs-, Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen am Gebäude ausstehen, sollten Sie die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs beachten: So ist bei der Bemessung der Grunderwerbsteuer das Grundstück einschließlich der Maßnahmen, die im Bauvertrag aufgeführt sind, Gegenstand des Erwerbs, wenn der Bauvertrag noch vor Abschluss des Grundstückskaufvertrags unterzeichnet worden ist.

Der **maßgebliche Gegenstand** des grunderwerbsteuerrechtlichen Erwerbsvorgangs ist zwar zunächst einmal der **Kaufvertrag**. Ergibt sich jedoch aus **weiteren Vereinbarungen**, die mit ihm **in rechtlichem oder zumindest objektiv sachlichem Zusammenhang** stehen, dass Sie das Grundstück in bebaubarem Zustand erhalten, bezieht sich der Erwerbsvorgang auf diesen **einheitlichen Erwerbsgegenstand**.

Ein solcher **Zusammenhang zwischen den Verträgen** ist unter anderem dann gegeben, wenn Sie im Zeitpunkt, in dem Sie den Grundstückskaufvertrag unterschreiben, in Ihrer Entscheidung über das Ob und Wie der Baumaßnahme gegenüber der Veräußererseite nicht mehr frei sind. Eine derartige Bindung gegenüber der Veräußererseite liegt insbesondere dann vor, wenn Sie den Bauvertrag vor Abschluss oder Wirksamwerden des Kaufvertrags unterschrieben haben. Diese Grundsätze gelten auch für den Erwerb bebauter Grundstücke, bei denen es lediglich um die Modernisierung, Sanierung und/oder den Ausbau eines bereits vorhandenen Gebäudes geht.

37. **Grunderwerbsteuer: Wie wirkt sich eine Sanierungsverpflichtung des Erbbauberechtigten aus?**

Bei der Festsetzung und Erhebung von Grunderwerbsteuer stehen Erbbaurechte Grundstücken gleich. Dies hat zur Folge, dass auch die **Einräumung eines Erbbaurechts Grunderwerbsteuer** auslöst.

Verpflichten Sie sich beispielsweise als Erbbauberechtigter gegenüber dem Grundstückseigentümer sowohl zur Zahlung eines Erbbauzinses als auch zur Sanierung des Bauwerks auf dem Erbbaugrundstück, so ist nach Auffassung des Finanzgerichts Köln (FG) **nicht nur der kapitalisierte Erbbauzins Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer, sondern auch der Wert der Sanierungsverpflichtung**, sofern

- die Sanierungsverpflichtung im Interesse des Grundstückseigentümers liegt,
- über die normale und übliche Erhaltungspflicht hinausgeht und
- die sonstigen Vertragsbedingungen dazu führen, dass das überlassene Gebäude in saniertem Zustand wieder auf den Grundstückseigentümer übergeht.

Hinweis: Gegen die Entscheidung des FG ist zwar ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig; dennoch sollten Sie in vergleichbaren Fällen nicht unbeachtet lassen. Denn wenn sich der BFH der Auffassung des FG anschließt, fällt die Grunderwerbsteuer möglicherweise erheblich höher aus.

38. **Grunderwerbsteuer: Vergünstigung bei Übertragung auf Personengesellschaft**

Geht ein Grundstück vom Alleineigentümer auf eine Personengesellschaft über, so wird die Grunderwerbsteuer um jenen Anteil reduziert, zu dem der Veräußerer am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist. Diese Steuervergünstigung entfällt jedoch rückwirkend, wenn sich der Anteil des Veräußerers am Gesellschaftsvermögen innerhalb von fünf Jahren nach dem Grundstücksübergang vermindert.

In diesem Zusammenhang hat sich die Verwaltung mit der Frage beschäftigt, ob es sich auch schädlich auf die gewährten Vergünstigungen auswirkt, wenn das **Grundstück innerhalb von fünf Jahren nach der begünstigten Einbringung wieder veräußert** wird. Dabei vertritt sie die für potentielle Grundstücksverkäufer günstige Auffassung, dass in solch einem Fall **keine Grunderwerbsteuer nachgefordert** wird.

Verfahrensrecht

39. GmbH-Insolvenz: Wann haften Gesellschafter-Geschäftsführer?

Als Gesellschafter-Geschäftsführer haften Sie für Steuerschulden der GmbH, wenn Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis **nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden**, weil Sie **Ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben**. Gleiches gilt, soweit infolgedessen Steuervergünstigungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. In diesem Zusammenhang hat das Finanzgericht Köln noch einmal Folgendes klargestellt:

- Als Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer handeln Sie schuldhaft, wenn Sie falsche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben bzw. richtige/berichtigte nicht unterschrieben einreichen und die Unterschrift auch nicht nachholen.
- Stellt ein Insolvenzverwalter die Zahlungsunfähigkeit der GmbH fest, endet damit nicht der Zeitraum, für den Sie für Steuerschulden der GmbH in Haftung genommen werden können. Denn die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit besagt nichts darüber, ob bei der GmbH zu diesem Zeitpunkt noch ausreichend liquide Mittel zur Begleichung von Steuerschulden vorhanden sind. Möglicherweise hätte das Finanzamt bei zutreffender Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Zahlungsbeträge noch im Wege der Lastschrift einziehen können.
- Verletzen Sie als Geschäftsführer Ihre Erklärungspflichten, ist die Haftungsinanspruchnahme durch das Finanzamt nicht auf die Quote der anteiligen Befriedigung aller Gläubiger begrenzt, weil haftungsbe gründende Pflichtverletzung nicht die Verletzung einer Zahlungspflicht, sondern die Verletzung der Erklärungspflicht ist, die zu einer Vereitelung aussichtsreicher Vollstreckungsmöglichkeiten führt.
- Das Finanzamt darf bei Ihrer Haftungsinanspruchnahme nicht nur Umstände zu seinen Gunsten berücksichtigen. Es muss neben den Monaten mit Steuerzahllast zu Ihren Gunsten auch solche mit Erstattungsansprüchen in die zu ermittelnde Haftungssumme mit einbeziehen.

Hinweis: Die Entscheidung zeigt, dass Sie sorgfältig bemüht sein sollten, Ihren Verpflichtungen als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nachzukommen.

Sonstiges

40. Investitionszulage: Förderung setzt keine aktive Nutzung voraus

Für die Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter im Gebiet der neuen Bundesländer und in Berlin gibt es eine **Investitionszulage**, um dort die Wirtschaftskraft zu stärken sowie Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern. Die Förderung setzt voraus, dass der Gegenstand anschließend mindestens fünf Jahre in einem Betrieb im Fördergebiet verbleibt - Wirtschaftsgüter müssen also dort eingesetzt werden. Allerdings ist es nicht erforderlich, dass das Anlagegut während des gesamten Zeitraums von fünf Jahren auch tatsächlich **aktiv** in der Betriebsstätte im Fördergebiet genutzt wird. Es reicht vielmehr aus, wenn es **grundsätzlich einsatzfähig** ist.

In einem jetzt entschiedenen Fall hatte ein Selbständiger in Ostdeutschland einen Transporter angeschafft, für den er Investitionszulage erhielt. In der Folgezeit meldete er das Fahrzeug zeitweise aus Kostengründen ab und später wieder an. Das Finanzamt forderte daraufhin die gewährte Investitionszulage zurück. Nach gegenteiliger Ansicht des Finanzgerichts kommt es jedoch **allein auf die Zugehörigkeit** eines Wirtschaftsguts zu einem aktiv am Geschäftsleben teilnehmenden Betrieb an, **nicht auf die tatsächliche Nutzung**. Gefordert ist daher lediglich die Einsatzbereitschaft. Anders läge der Fall, wenn das Kfz nicht aus Kostengründen, sondern wegen technischer Mängel abgemeldet worden wäre.

Hinweis: Die Begünstigung setzt allerdings voraus, dass das Wirtschaftsgut ununterbrochen zum Anlagevermögen eines Betriebs im Fördergebiet gehört - auch wenn es nicht aktiv genutzt wird. Eine auch nur vorübergehende Überführung in das Umlaufvermögen führt zu einer Verletzung der Zugehörigkeitsvoraussetzung.

Ausblick: Die derzeitige Regelung läuft Ende 2009 aus. Ab 2010 kommt es zu einer degressiven Ausgestaltung der Fördersätze. Hierbei sinkt die derzeit geltende Grundzulage (A) von 12,5 % bis 2013 jährlich um 2,5 % und der Satz von 25 % für kleine und mittlere Unternehmen (B) um 5 % pro Jahr. Je eher Sie also eine begünstigte Investition tätigen, umso höher fällt die Zulage aus.

Beginn Erstinvestitionsvorhaben	A	B
vor 2010 (altes Recht)	12,5 %	25 %
01.01. - 31.12.2010 (neues Recht)	10,0 %	20 %
01.01. - 31.12.2011	7,5 %	15 %
01.01. - 31.12.2012	5,0 %	10 %
01.01. - 31.12.2013	2,5 %	5 %

